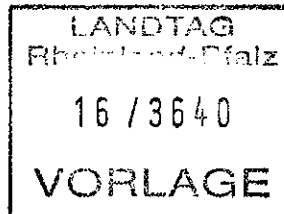


E: 20.02.2014, 8.40 Ull



Stellungnahme

des Sozialverbands VdK Rheinland-Pfalz e. V.

zum

**Entwurf eines
Landesgesetzes zur Neuregelung der Voraussetzungen der
Behandlung von Krankheiten untergebrachter Personen**

Mainz, 8. August 2013

Sozialverband VdK Rheinland-Pfalz e.V.
Kaiserstr. 62
55116 Mainz
Telefon: 06131 66970-0
Telefax: 06131 66970-99
E-Mail: rheinland-pfalz@vdk.de

Stellungnahme des Sozialverbands VdK Rheinland-Pfalz e. V. zum Entwurf eines Landesgesetzes zur Neuregelung der Voraussetzungen der Behandlung von Krankheiten untergebrachter Personen

Wir begrüßen den Entwurf des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie eines Landesgesetzes zur Neuregelung der Voraussetzungen der Behandlung von Krankheiten untergebrachter Personen grundsätzlich. Mit Inkrafttreten der neuen Regelungen werden die derzeit im Landesrecht bestehenden Grundrechtsverletzungen beseitigt. Wichtig ist daher eine schnelle Umsetzung. Wir befürworten ausdrücklich die stärkere Anerkennung der Patientenrechte, auch wenn aus unserer Sicht beispielsweise die Beachtung einer Patientenverfügung (Artikel 1 Nr. 2 b) mittlerweile eine Selbstverständlichkeit darstellen sollte.

Im Einzelnen nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Artikel 1 Nr. 1 b – Aufhebung des § 17 Abs. 2 S. 2 Nr. 5 Landesgesetz für psychisch kranke Personen

Dass auch die kurzzeitige Ruhigstellung durch Medikamente als eine mit einem Eingriff in das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit verbundene medizinische Behandlungsmaßnahme gilt, ist für uns zweifelsohne nachvollziehbar. Die Anwendung der entsprechenden Schutzvorschriften vor und während einer entsprechenden Behandlung ist daher ein großer Fortschritt für die Betroffenen. Gerade bei dieser Art der Behandlung ist es äußerst wichtig, genau zu prüfen, ob es Alternativen gibt. Aufgrund der finanziellen Vorgaben und personellen Engpässe in den Einrichtungen befürchten wir jedoch, dass die Behandlung mit ruhigstellenden Medikamenten mangels ausreichender Zeit für die regelmäßige Überprüfung allzu schnell von einem vorübergehenden in einen Dauerzustand übergeht. Dadurch wäre das Ziel einer möglichst frühzeitigen Beendigung der Behandlung

und damit die Rückführung in den regulären Alltag, vorzugsweise ohne Dauermedikation, erschwert.

2. Artikel 1 Nr. 2 c – § 20 Abs. 4 bis 7 Landesgesetz für psychisch kranke Personen

- a) Nach Abs. 4 soll eine Behandlung der Anlasserkrankung unter bestimmten Voraussetzungen ohne Einwilligung und gegen den Willen der untergebrachten Person auch unter Anwendung von Zwang möglich sein. Ob die medizinischen Voraussetzungen für eine Behandlung unter diesen Umständen (Inkaufnahme einer Verletzung der Grundrechte eines Menschen) vorliegen, wird nach unserem Verständnis des Gesetzes von dem Arzt festgelegt, der ebenfalls nach Abs. 5 Nr. 4 die Behandlung anordnet. Eine Überprüfung dieser Entscheidung durch einen zweiten Arzt ist nicht vorgesehen. Da es sich bei einer entsprechenden Behandlung in der Regel sowohl um eine Verletzung des Grundrechts auf Freiheit der Person als auch des Grundrechts auf körperliche Unversehrtheit handelt, kann aus unserer Sicht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit dann nicht ausreichend Rechnung getragen, wenn ein einzelner Arzt darüber entscheiden darf. Die erforderliche Einwilligung des Betreuungsgerichts gemäß Abs. 5 Nr. 6 S. 2 müsste durch eine weitere ärztliche Überprüfung ergänzt werden. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die geplante Neuregelung des § 6 Abs. 4 des Maßregelvollzugsgesetzes, nach dessen Nr. 7 vor der Durchführung einer entsprechenden Behandlung die Zustimmung eines von der Einrichtung unabhängigen fachlich geeigneten Arztes einzuholen ist. Diese Regelung ist aus unserer Sicht zusätzlich auch in § 20 Abs. 5 des Landesgesetzes für psychisch kranke Personen erforderlich und müsste als Pflicht ergänzt werden.
- b) Zudem halten wir zusätzlich die Einbeziehung einer Pflegefachkraft im Rahmen der Anordnung der Art und Intensität der pflegerischen Überwachung nach Abs. 5 Nr. 4 für ratsam. Die praktischen pflegerischen Erfahrungen einer Pflegefachkraft und deren häufiger Kontakt zum Patienten können den medizinischen Sachver-

stand des Arztes ergänzen und dadurch zu einer für den Betroffenen optimal abgestimmten Entscheidung führen.

- c) Wir befürworten die in Abs. 5 Nr. 2 verankerte Pflicht zu einem ausführlichen ärztlichen Aufklärungsgespräch. Dabei sollten nicht nur die Behandlung, deren Erforderlichkeit und die Risiken in einer für den Patienten verständlichen Weise erläutert werden, sondern auch auf die Patientenrechte hingewiesen werden. Denn erfahrungsgemäß sind diese den Patienten oft nicht bekannt. Als sehr positiv sehen wir außerdem das Ziel an, die Zustimmung zur Behandlung zunächst „mit dem nötigen Zeitaufwand und ohne Ausübung von Druck“ zu erreichen. Allerdings ist die Umsetzung in der Praxis im Hinblick auf die finanziellen Vorgaben und personellen Engpässe in den Einrichtungen für uns fraglich.
- d) Die in Abs. 4 Nr. 6 vorgesehene Genehmigung der Behandlung durch das Betreuungsgerecht halten wir für unumgänglich. Insbesondere der Einwilligung der gesetzlichen Vertretungsperson bei Minderjährigen sowie einer besonderen Überprüfung der geplanten Behandlungsmaßnahmen ist ein hoher Stellenwert beizumessen, weil bei diesen jungen Menschen die Gefahr einer ungerechtfertigten Behandlung gegen den Willen oder unter Zwang für einen noch längeren Zeitraum besteht, der Folgen für das gesamte weitere Leben haben kann. Den gesetzlichen Vertretern fehlt jedoch in der Regel der medizinische Sachverstand, um einschätzen zu können, ob die angestrebte Behandlung tatsächlich das letzte und geeignetste Mittel ist und weniger eingreifende Behandlungen nicht infrage kommen. Aus diesem Grund bekräftigen wir unsere Forderung aus Pkt. 2 a) unserer Stellungnahme, dass verpflichtend in jedem Fall zusätzlich die Einwilligung eines zweiten unabhängigen und fachlich geeigneten Arztes einzuholen sein muss.

3. Artikel 2 Nr. 1 – § 6 Maßregelvollzugsgesetz

- a) Hinsichtlich des in Abs. 3 Nr. 2 geforderten ausführlichen ärztlichen Aufklärungsgesprächs gelten unsere unter Pkt. 2 c) ausgeführten Anmerkungen an dieser Stelle entsprechend.
- b) Die unter Pkt. 2 b) unserer Stellungnahme formulierten Anmerkungen hinsichtlich der Erforderlichkeit der Einbeziehung einer Pflegefachkraft sind analog auf Abs. 3 Nr. 4 übertragbar.
- c) Wir begrüßen, dass vor der Durchführung der Behandlung die Zustimmung eines von der Einrichtung unabhängigen fachlich geeigneten Arztes einzuholen ist (Abs. 3 Nr. 7 S. 1). Fraglich ist für uns, welche Maßstäbe angelegt werden, wenn es um die Klärung der fachlichen Geeignetheit geht. Es handelt sich hierbei um einen unbestimmten Rechtsbegriff, dessen Auslegung sich nicht negativ für die Patienten auswirken darf. Eine Konkretisierung wäre daher aus unserer Sicht sinnvoll. Der Gesetzentwurf enthält zudem keinerlei Regelung, wie weiter zu verfahren ist, falls der externe Arzt die Zustimmung verweigern sollte.

Nicht nachvollziehbar ist für uns, warum der gesetzliche Vertreter in den Entscheidungsprozess vor einer Behandlung bei volljährigen untergebrachten Patienten nicht einbezogen werden muss (Abs. 3 Nr. 7 S. 4). Die Einführung einer verpflichtenden Beteiligung wäre aus unserer Sicht in Anbetracht einer massiven Grundrechtsverletzung durch die Behandlung wichtig für den Schutz der Rechte der Patienten.

- 4. Abschließend möchten wir nochmals dringend anmahnen, dass die sowohl im Landesgesetz für psychisch kranke Personen also auch im Maßregelvollzugsgesetz vorgesehene Behandlung sowohl der Anlasserkrankung als auch einer sonstigen Erkrankung ohne Einwilligung der untergebrachten Person in jedem Einzelfall nur die Ultima Ratio sein darf. Das gilt umso mehr noch bei Behandlungen, die

gegen den natürlichen Willen oder gar unter Anwendung von Zwang durchgeführt werden sollen. Bei der Prüfung der Voraussetzungen für entsprechende Maßnahmen ist stets höchste Sorgfalt anzuwenden und es muss eine nachvollziehbare Dokumentation erfolgen.

Mainz, 8. August 2013